

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

DER GEMEINDE SCHÖNBERG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER KLEINGARTENSIEDLUNG, HINTER DER FINNENHAUSSIEDLUNG, WESTLICH DER BEBAUUNG RAUHBANK UND ÖSTLICH DER LANDSTRASSE 50

VORSCHLÄGE ZUR

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

ZUM 18.08.2020

Inhalt

1 BE		GUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN NG DER ÖFFENTLICHKEIT	5
1	l.1	A01 vom 17.06.2020	5
	1.1.1	Teilung der Kleingartenkolonie	5
1	L.2	A2 vom 30.07.2020	5
	1.2.1	Niederschlagwasser (F, H)	6
1	L.3	A03 vom 30.07.2020	7
	1.3.1	Motto	7
	1.3.2	Interessen	7
	1.3.3	Befangenheit	8
	1.3.4	Naturverträglichkeit (F)	8
	1.3.5	Nachhaltigkeit (F)	8
	1.3.6	Rad- und Fußweg	9
	1.3.7	Umweltgutachten (F)	9
	1.3.8	Blockheizkraftwerk	10
	1.3.9	Gewinnmargen und Gebühren	10
	1.3.10	Abwägungen	11
	1.3.11	Fehlerhaftung	11
	1.3.12	Niederschlag (H)	12
	1.3.13	Überschwemmung (H)	12
	1.3.14	Verschattung	12
	1.3.15	Abwägung	13
	1.3.16	Energieversorgung	13
	1.3.17	Bestandsbürger	13
1	L.4	A04 vom 17.07.2020	14
	1.4.1	Erneuerbare Energien	14
	1.4.2	Fotovoltaik auf Lärmschutzwällen (F)	14
2		GUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN	
BE		NG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
2		B01 Landesplanung + Innenministerium vom 22.07.2020	
	2.1.1	Wohneinheiten und Abschnitte	
	2.1.2	Ziele der Landesplanung	
2		B02 Kreis Plön vom 10.07.2020	
	2.2.1	Vorbemerkungen	
	2.2.2	Standortwahl	
	2.2.3	Gleyböden (F)	
	224	Abweichung vom Landschaftsplan (F)	18

	2.2.5	Altlasten	19
	2.2.6	Bodenschutz	19
	2.2.7	Versickerungsfähige Oberflächen	20
	2.2.8	Abwasser (H)	20
	2.2.9	Regenwasser (H)	20
	2.2.10	Hochwasser	21
	2.2.11	Reduzierung von Niederschlagswasser	21
2.	3 1	B03 Wirtschaftsministerium – Abt. Verkehr vom 30.06.2020	21
	2.3.1	Stellungnahme vom 02.11.2018	21
	2.3.2	Kreisel	21
2.	4	B04 NABU vom 26.06.2020	22
	2.4.1	Standortwahl	22
	2.4.2	Landschaftsplan (F)	23
	2.4.3	Nachfrage durch Bahnanschluss	23
	2.4.4	Landschaftsplan (F)	23
	2.4.5	Feuchtgrünland (F)	24
	2.4.6	Fläche für Erzeugung etc.	24
2.	5 1	B05 Landeseisenbahnverwaltung vom 04.06.2020	24
	2.5.1	Bahnübergang	25
	2.5.2	Hinweise	25
	2.5.3	Stärkerer Bahnverkehr	26
	2.5.4	Beteiligung	26
2.	6 1	B06 AKN vom 09.06.2020	26
	2.6.1	Haftungsausschluss	26
	2.6.2	Auflagen	27
	2.6.3	Beteiligungen	27
2.	7 1	B07 Landesbetrieb Küstenschutz vom 05.06.2020	27
	2.7.1	Hochwasser	27
2.	8 1	B08 Archäologisches Landesamt vom 22.06.2020	28
	2.8.1	Stellungnahme	28
	2.8.2 .		28
2.	9 1	B09 Landesamt für Denkmalpflege vom 06.07.2020	28
	2.9.1	Umgebungsschutz	28
2.	10	B10 Wasserbeschaffungsverband vom 10.10.2018	29
	2.10.1	Löschwasserversorgung (H)	29
2.	11	B11 Schleswig-Holstein Netz AG vom 04.06.2020	
	2.11.1	Stellungnahme	29

2.12	B12	Dataport vom 05.06.2020	30
2.12	2.1	Stellungnahme	30
2.13	B13	Deutsche Telekom vom 18.09.2018	30
2.13	3.1	Planungs- und Ausführungshinweise	30
2.14	B14	Kabel Deutschland vom 15.06.2020	30
2.14	.1	Keine Einwände	31
2.15	B15	Kampfmittelräumdienst vom 19.06.2020	31
2.15	5.1	Kein Abwurfgebiet	31
2.16	B16	Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 24.06.2020	31
2.16	5.1	Keine Einwände	31
2.17	B17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 02.07.2020	32
2.17	'.1	Keine Bedenken	32
2.18	B18	Handwerkskammer Lübeck vom 02.07.2020	32
2.18	3.1	Keine Bedenken	32
2.19	B19	IHK zu Kiel vom 03.07.2020	32
2.19).1	Keine Einwände	32

Vorbemerkung

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (B) sowie die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (A) sind nummeriert. Der Großbuchstabe in Klammern hinter dem Titel eines Einwandes (G), (H), (F) oder (W) ist eine redaktionelle Bearbeitungshilfe und inhaltlich nicht relevant. G: Gemeinde, H: IB Hauck, F: Frankes Landschaften, W: Wasser- und Verkehrskontor.

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgen die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

1 ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1.1 A01 vom 17.06.2020

1.1.1 Teilung der Kleingartenkolonie

hiermit erheben wir Einspruch gegen eine geplante Wegführung durch die Kleingartenanlage.

Wie bereits in zahlreichen Vorgesprächen erläutert, sprechen wir uns gegen eine Teilung der Anlage durch die geplante Wegführung und den entsprechenden Nachteilen für die Gartenfreunde aus.

Wir bitte Sie dies für die weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde

Es ist keine Teilung der Kleingartenanlage geplant. Die Gemeinde erwägt zurzeit lediglich im B-Plan den Zugang für Fußgänger zu eröffnen. Dies ist als Angebot an die Kleingärtner zu verstehen, um auf kurzem Weg in die neue Siedlung zu gelangen und umgekehrt von der Siedlung zu den Kleingärten.

Es ist den Verein überlassen an der entsprechenden Stelle, den Zugang von Ihrer Seite zu ermöglichen oder dies zu unterlassen.

Die Gemeinde teilt daher diese Bedenken nicht.

1.2 A2 vom 30.07.2020

Nach Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen via Internet habe ich als betroffene Anliegerin und Besitzerin von an der Au liegenden und als Weideflächen genutzten Flurstücken eine Stellungnahme bezüglich der im Plan unter Punkt 4 Hochwasserschutz und den Ausführungen zum "Schutzgut Wasser" abzugeben.

1.2.1 Niederschlagwasser (F, H)

Zu 4.11 Retention und Folgende

Es ist zu begrüßen, dass über die rechtlichen Erfordernisse hinaus eine größere Wassermenge für das zu bauende Regenrückhaltebecken eingeplant werden soll. Jedoch hat die Regenmenge in den letzten Jahren sich so entwickelt, dass mehrfach Starkregen mit einer erheblichen Regenmenge in kurzer Zeit gefallen sind. (Klimareport für Schleswig-Holstein)

Da das gesamte Oberflächenwasser über die Sammlung im Rückhaltebecken und den geregelten Ablauf über die Brookau erfolgen soll, sind die Bedenken auch bei einer Einleitungsmenge von 201/s, wie vom Gewässerunterhaltungsverband erteilt, nicht ausgeräumt worden.

Die Au ist jetzt schon überlastet bei Starkrege n, denn die Einleitungen eines erheblichen Teils des Schönberger Oberflächenwassers erfolgen über den Jordan in das dort am Ende befindliche Regenrückhaltebecken und dann weiter in die Au.

Regelmäßig kommt es hier bei Starkregen zu Überschwemmungen der Au auf den Wiesen zwischen dem Damm und dem Rauhen Berg.

Der Jordan fließt über meine Flurstücke ab. Die Au begrenzt ein Flurstück.

Wenn nun zusätzlich im Baugebiet bei einer versiegelten Fläche von 60% bei kurz aufeinander folgenden Starkregen 30-40 Liter/m 2 fallen, reicht die Kapazität des Rückhaltebeckens nicht aus, um die Wassermenge aufzunehmen.

Da zudem der Boden im Baugebiet keine ausreichende Versickerungsfähigkeit ausweist (aus Schutzgut Wasser Seite 25 entnommen) muss mit einer Wassermenge von bis zu 7200 m³ bei einer verdichteten Fläche von 60 % des Baugebietes gerechnet werden.

Das abschüssige Gelände des Baugebietes verursacht in kurzer Zeit eine erhebliche Wassermenge zur Einleitung in das Rückhaltebecken.

Bei einer Einleitung in die Au von 20 l/s fallen große Wassermengen an, die gar nicht mehr von der Au aufgenommen werden können.

Leider ist im Schutzgut Wasser Gutachten dieser Faktor gar nicht berücksichtigt worden.

Hier wurde lediglich eine Überschwemmung im Baugebiet überprüft.

Daher teile ich die Bewertung und Prognose nicht, denn die Überschwemmungen im Bereich der Au widerlegen sie jetzt schon faktisch.

Es ist mit der jetzt geplanten Regelung mit einer Gefährdung meiner Flurstücke zu rechnen.

Außerdem ist das Oberflächenwasser in Wohngebieten verschmutzt und würde meine Flurstücke unter Umständen bei Überschwemmungen belasten.

Die Haftungsfrage ist bei der Planung nicht geklärt.

Es ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren normal sein wird mit erheblichen Regenmengen in kurzer Zeit zu rechnen. Dies wäre dann kein extremes Naturereignis mehr, sondern der Normalfall und ist bei der Planung eines Baugebietes bedenkenswert, die zukunftsorientiert sein soll.

Ich bitte Sie daher um Berücksichtigung der Bedenken, die ich in dieser Stellungnahme ausgeführt habe.

Stellungnahme der Gemeinde

Im Flächennutzungsplan sind großräumig Flächen gesichert, auf denen später Anlagen für die Rückhaltung und Retention von Oberflächenwasser errichtet werden. Die hier vorgesehenen Anlagen sorgen für eine kontrollierte Abgabe von Wassermengen, die dem landwirtschaftlichen Abfluss entsprechen und vom WBV vorgegeben wurde. Bei Extremregenereignissen erfolgen somit eine Drosselung und ein verzögerter, kontinuierlicher Abfluss in die Au.

Aus den Flächen des Plangebietes und den Nebenflächen, die ebenfalls in die Brookau entwässern, wird derzeit das Oberflächenwasser ungeregelt in Menge und Dauer in die Au geleitet. Bei Starkregen auch in größeren Mengen. Durch den geplanten Bau des Rückhaltebeckens wird der Abfluss aus den vorgenannten Flächen auf max. 24,0 l/s reduziert. Es erfolgt eine Entlastung der Au bei Starkregen.

Die Bemessung der Regenrückhaltung erfolgt anhand der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dort sind auch die zu verwendenen Regendaten festgeschrieben. Der Problematik mit Starkregen wurde durch die entsprechende Dimensionierung (Volumen) des Beckens Rechnung getragen. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3 A03 vom 30.07.2020

1.3.1 Motto

Ist das Motto: "Schönberg * Natur erleben… Kultur genießen…" eine platte Worthülse oder doch mehr?

Abwägung der Gemeinde

Die Frage ist unbegründet. Die Gemeinde hat sich in vielen Sitzungen intensiv mit Fragen der Naturverträglichkeit beschäftigt. Zu erwähnen sind u.a. der Erhalt von Knicks und besondere Bäume, eine Abstandsfläche zur Aue, eine Durchgrünung des Baugebiets und dessen landschaftverträgliche Gestaltung. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.2 Interessen

Das ganze Gerede von Beteiligung und es wäre ein entscheidungsoffenes Bebauungsplan-Verfahren hat schon Grundzüge einer scheinheiligen Komödie, denn letztendlich kommt als Resultat doch offensichtlich genau das heraus was der Investor (und nur der Investor(!)) im Vorwege möchte, maximale Flächenausnutzung für möglichst viele neue Baugrundstücke, nicht Flächengröße sondern schlicht die Anzahl der Bauplätze und Hausanschlüsse zählen.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde hat die Planung nach ihren Vorstellungen, nicht nach denen eines Investors gestaltet. Dies ist deutlich zu erkennen, an der langen Findungsphase für das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Bautypen (Freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus, Geschosswohnungsbau und Seniorenwohnen), an den starken Grünanteilen und den Infrastruktureinrichtungen (KiTa, Spielplatz). Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.3 Befangenheit

Damit zeigt sich auch immer deutlicher, wie zu Anfang schon als Fragen eingereicht, warum der Planungsausschuss sich so sehr für den Investor einsetzt und gegen die Interessen der Bestandsbürger plant und entscheidet, auch, da offensichtlich kein einziges der Planungsausschussmitglieder von einer Fehlentscheidung privat betroffen wäre.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeindeordnung sieht aus guten Gründen vor, dass in Gremien nur Personen an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen dürfen, die nicht betroffen sind und daher auch nicht befangen sind. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.4 Naturverträglichkeit (F)

Ferner fiel in den diversen Sitzungen auf, dass eine Naturverträglichkeit dem Ausschuss recht egal erscheint, es muss nur für den Investor optimiert werden. Und der schöpft ab und geht vermutlich ohne Steuern und Abgaben in der Gemeinde zu hinterlassen.

Abwägung der Gemeinde

Die Bedenken sind unbegründet. Der Ausschuss hat sich in vielen Sitzungen intensiv mit Fragen der Naturverträglichkeit beschäftigt. Zu erwähnen sind u.a. der Erhalt von Knicks und besondere Bäume, eine Abstandsfläche zur Aue, eine Durchgrünung des Baugebiets und dessen landschaftsverträgliche Gestaltung. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.5 Nachhaltigkeit (F)

Im Endeffekt das Gegenteil von Nachhaltigkeit, und dabei hat die Gemeinde Schönberg doch eigentlich mehrere schlechte Erfahrungen mit so etwas gemacht und sollte dazu gelernt haben.

Abwägung der Gemeinde

Leider fehlt auch hier die Begründung der Aussage. Ausschuss hat sich in vielen Sitzungen intensiv mit Fragen der Naturverträglichkeit und der Nachhaltigkeit beschäftigt. Zu erwähnen sind u.a. die

Themen Retension von Regenwasser, Begrünung der Siedlung, Versieglung von Flächen und Begrünung von Dächern. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.6 Rad- und Fußweg

Strassenwidmung des Rad-und Fußwegs, der 10m (!) breit geplant ist.

Lt. Planzeichnungen soll die Anbindung an den Rosenweg eine Hauptverkehrszüge nach § 5(2) Nr. 3 BauGB werden, dies ist in allen Planungsausschusssitzungen, soweit sie öffentlich waren, nie Gegenstand der Gespräche gewesen, es war immer die Rede von einer Anbindung als Rad- und Fußweg und evtl. Notfallgasse für Rettungseinsätze niemals als Hauptverkehrszug. In den nun vorliegenden Plänen ist es jedoch anders zu lesen, abgesehen vom Verkehrsgutachten.

Der, vermutlich nur an dieser Stelle großzügige, Investor verschenkt also ca. 800m² Fläche für einen 10 m breiten Rad- und Fußweg, für den auch locker ca. 240m² (!) bei 3m Breite reichen würden, wenn man sich denn an die eigenen Aussagen halten würde. Hier stimmt etwas gewaltig nicht.

Es stellt sich die Frage: Ist im Vorwege bewusst wahrheitswidrig argumentiert worden, oder werden wir Anwohner des Rosenwegs, und ich als direkt betroffener Anwohner, erneut vorsätzlich belogen?

Wir werden nun zum dritten Mal hintergangen, entstandene Strassenschäden durch den übergroßen Lieferverkehr (40t LKW) an das Baumarkt-Außenlager und zuvor die Raiffeisen HaGe, Zulieferverkehr Baustelle PEZ und Baumarkt danach angeblich keine Lieferungen durch den Rosenweg mehr.... und nun angeblich nur Rad und Fußweg zur Bahn.

Mittlerweile fehlt uns Anwohnern der Glaube an die Aufrichtigkeit der Planung und ich persönlich gehe mittlerweile von wiederholtem vorsätzlichen Betrug aus.

Ich protestiere aufs Schärfste und erhebe formaljuristischen Widerspruch.

Abwägung der Gemeinde

Bei Hauptverkehrszügen kann es sich auch um solche für Fuß- und Radverkehr handeln. Die Landesplanung hat diese Verbindung explizit in ihrem Schreiben vom 25.10.2018 die gute Erreichbarkeit des Bahnhalts angesprochen und damit noch einmal die Bedeutung dieser Verbindung betont.

Im Flächennutzungsplan ist nur eine Verkehrsfläche gekennzeichnet, in der Breite von 10 m. Diese Zuordnung sagt noch nichts über die Ausgestaltung und den Ausbau (Anteile von Weg und Grün) aus.

Im B-Plan 67 wird hier ein Fuß- und Radweg ausgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken bezüglich einer übergroßen Breite des Weges und des Kfz-Verkehr bestehen daher zu Unrecht. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.7 Umweltgutachten (F)

Umweltgutachten nur auf wenigen (drei Besuche wurden von Frau Franke in den Planungsausschusssitzungen zugegeben, und Amphibien nicht betrachtet) Besuchen begründet, Amphibienhabitate und Vorkommen der Ringelnatter sind gar nicht oder nur mangelbehaftet berücksichtigt worden. (entgegen der Behauptungen im Teil 2 der Begründung auf S.18 oben muss ich entschieden widersprechen, denn die Amphibien sind in recht großer Menge eben genau im ehemaligen alten Gleisbett zum alten Bahnhof hin und angrenzend auf unserem Grundstück zu finden. Ich sehe sie häufig genug, Frösche und vor allem hellere und dunklere Kröten).

Auch im Osten des Baugebiets sind viele Fledermäuse unterwegs, die ich aktuell jeden Abend bei Dämmerung sehen kann. Und auch hier verschweigt das Umweltgutachten die ganze Wahrheit.

Fazit: Ein Gutachten das sich nicht mit der Umwelt sondern eher im Anschein von Gefälligkeit und Oberflächlichkeit geschrieben wurde aber nicht durch Beweise oder Gegenbeweise untermauert wird.

Ich bin entsetzt mit welchen Unwahrheiten hier scheinbar nur kommerzielle Interessen durchgedrückt werden.

Abwägung der Gemeinde

Die Vorwürfe eines Gefälligkeitsgutachten und der Oberflächlichkeit werden deutlich zurückgewiesen. Die faunistische Betrachtung wurde im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, ausgelöst durch das Vorhaben, untersucht. Das Gleisbett und angrenzende, nicht von dem Vorhaben betroffene Flächen tauchen im Gutachten daher nur am Rand auf. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.8 Blockheizkraftwerk

Die Planungen für ein Blockheizkraftwerk sind ein weiteres schönes Feigenblatt aber mehr auch nicht, es wird weiterhin auf den rückwärtsgewandten Verbrauch von Primärenergie gesetzt (wenn auch mit etwas besserem Wirkungsgrad) aber es ist nach wie vor weit davon entfernt zukunftsorientiert ausgelegt zu werden, und möglichst viel Emissionsersparnisse und regenerative Energieerzeugung zu verwenden.

(schwache Begründung in den Ausschusssitzungen: "ist zu teuer". Vermutlich noch nie etwas von "return of investment" und "total costs of ownership" gehört?)

Tagesaktuelle Realitätsverweigerung ist noch eine freundliche Umschreibung für so etwas.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde schafft mit dem F-Plan und B-Plan nur Möglichkeiten der Energieversorgung. Eine zwingende Vorgabe zur Energieversorgung wird seitens der Gemeinde nicht erfolgen. Sie überlässt diese Entscheidung dem Verantwortungsbewusstsein der Bauherren. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.9 Gewinnmargen und Gebühren

Denn teuer werden die Bauprojekte, weil der Investor vermutlich wieder die Netto-Fläche der Grundstücke bei seiner hohen Brutto-Marge erneut deutlich über € 200,-/m² verkaufen möchte.

(Über den Daumen geschätzt sind das 25-30 €/m² für Bodenkauf, ca. 40 €/m² Erschließungskosten und damit bleiben grob 130€ Brutto-Marge/m² beim Investor, also insgesamt mindestens 13 Mio € Brutto-Gewinn auf die Netto-Fläche)

Hinzu werden sicherlich wieder horrende Anschlussgebühren kommen, wie schon zuvor geschehen, die der Investor durch sein Firmenkonglomerat mit seinem Exklusivitäts-Monopol einnimmt und das Bauen nach neuesten Energie-Einspar-Verordnungen fordert von Bauherren auch einen zusätzlichen Preis. ... Ja, dann ist Bauen teuer, das sehe ich ein.

Abwägung der Gemeinde

Auch in Schönberg unterliegen die Bodenpreise und Erschließungsgebühren den Regeln des Marktes. Daher besitzt der Erschließungsträger keineswegs ein Monopol, sondern steht mit anderen Angeboten im Kieler Umland und in der Probstei in Konkurrenz. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.10 Abwägungen

Fragen, die an den Planungsausschuss gerichtet waren und doch von anderer Stelle, nämlich durch den Planer PZ 99 GmbH beantwortet wurden sind unzureichend und an der Fragestellung bewusst vorbei beantwortet worden.

Mit den Antworten auf einige Fragen bin ich im hohen Maße unzufrieden.

Da wird auf eindeutige Fragen ausweichend geantwortet, und um sich "nicht zu wiederholen" ähnliche Fragen mit etwas geändertem Antwortbereich mit dem obigen Hinweis gar nicht beantwortet, obwohl die vorherige Antwort schon am Thema vorbei war, ist es nun vollends vorbei.

Abwägung der Gemeinde

Die vorgetragenen Fragen wurde auf der öffentlichen Veranstaltung am 26.09.2018 mündlich und im Rahmen des Abwägungsbeschlusses am 21.04.2020 noch einmal ausführlich schriftlich beantwortet. Es ist nicht erkennbar, was unbeantwortet geblieben sein soll. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.11 Fehlerhaftung

Mal ehrlich Hand aufs Herz, wenn Sie von den Auswirkungen eines solchen Baugebiets mit Ihrem Haus und Boden betroffen wären, besonders bei den geplanten Bodenaufschüttungen, der angrenzenden Bauhöhe nebst Abschattung und der nicht gebannten Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregen dann solche lapidaren Antworten bekommen würden, wären Sie auch nicht zufrieden und würden niemanden aus der Fehler-Haftung entlassen. (Vgl. Begründung Teil 1 Kap. 4.1.2. Hochwassersicherheit à Ing. Büro Hauck ist im Eintrittsfalle also haftbar zu machen)

Abwägung der Gemeinde

Die Haftung zur Hochwassersicherheit unterliegt den gesetzlichen Regelungen. Es ist dem Einwender freigestellt, ggf. diese in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde teilt jedoch die Bedenken nicht (vgl. 1.3.14).

1.3.12 Niederschlag (H)

... und dann lobpreisen sie sich auch noch für eine Abwasserrohrauslegung, die beispielsweise bei 100mm Starkregen-Niederschlag auf 15ha schon gesättigten Bodens lockere 8,5 Tage zum Ablaufen (mit 20ltr/sec) braucht.

Unfassbar.

Abwägung der Gemeinde

Die Bemessung des Kanalnetzes und der Regenrückhaltung erfolgt anhand der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dort sind auch die zu verwendenden Regendaten festgeschrieben. Der Problematik mit Starkregen wurde durch die entsprechende Dimensionierung (Volumen) des Beckens und des Kanalnetzes (Rohrdurchmesser) Rechnung getragen. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.13 Überschwemmung (H)

Ich möchte zu gerne sehen wie die, die diese Antworten immer noch verteidigen, sich äußern wenn deren Haus über eine Woche im Wasser steht weil die Auslegung "ja so vorbildlich" war. Denn genau das droht meinem Bestandshaus auch durch die noch folgenden zusätzlichen Bodenaufschüttungen, …

Abwägung der Gemeinde

Es ist unklar, wieso es aufgrund der Planung zu einer Überschwemmung des Bestandsgebäudes kommen soll. Das Bestandsgebäude und das Plangebiet sind durch einen Wall und den bereits vorhandenen Retensionsgraben getrennt. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem geplanten Entwässerungssystem und dem Entwässerungssystem des Bestandsgebäude. Sodass geplanter Einstau nicht zu Überschwemmung des Bestandsgebäudes führen kann.

Lediglich der geplante Weg zum Rosenweg führt am Gebäude vorbei. Dieser wird so ausgebildet, dass kein Wasser auf Nachgrundstücke gelangt. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.14 Verschattung

... neben der Dreistigkeit die höchsten Gebäude an meine Westseite zu planen und mir somit im Hochsommer den Sonnenuntergang auf meiner Terrasse um 19:30 h zu bescheren, und den Euphemismus "Erlebbarkeit Hanglage" dafür zu verwenden. Mit Sicherheit keinen Dank dafür.

Abwägung der Gemeinde

Eine Verschattung kann aus dem F-Plan nicht begründet werden, da dieser die Höhe einer Bebauung nicht regelt. Die Gemeinde verweist zudem darauf, dass auch die Geschossigkeit im benachbarten Gebiet WA 11 von IV Vollgeschossen zur Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf II Vollgeschosse im derzeitigen Entwurf zum B-Plan reduziert wurde. Eine Siedlungsentwicklung ohne jede Verschattung ist nicht möglich. Die Gemeinde hat zudem Schattenstudien durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft auszuschließen.

Generell kann eine Verschattung im Hochsommer um 19:30 Uhr schwerlich als Dreistigkeit oder erhebliche Beeinträchtigung bezeichnet werden. Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.15 Abwägung

Ich fordere Sie auf die schon damals gestellten Fragen ordentlich zu beantworten, und auch auf die unterschiedlichen Nuancen einzugehen.

Abwägung der Gemeinde

Die vorgetragenen Fragen wurde auf der öffentlichen Veranstaltung am 26.09.2018 mündlich und im Rahmen des Abwägungsbeschlusses am 21.04.2020 noch einmal ausführlich schriftlich beantwortet. Es ist nicht erkennbar welche Nuancen hier unbeantwortet sein sollen. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.3.16 Energieversorgung

Ich fordere eine bessere Energieversorgungslösung als jetzt schon veraltete BHKW Technologie.

Abwägung der Gemeinde

Derartige Festsetzungen gehören auf die Ebene eines Bebauungsplans. Die Gemeinde schafft mit dem F-Plan und B-Plan nur Möglichkeiten der Energieversorgung. Eine zwingende Vorgabe zur Energieversorgung wird seitens der Gemeinde nicht erfolgen. Sie überlässt diese Entscheidung dem Verantwortungsbewusstsein der Bauherren. Die Gemeinde folgt daher der Anregung nicht.

1.3.17 Bestandsbürger

Ich fordere mehr Rücksicht auf die Interessen der Bestandsbürger, denn beim Kleingartenverein war doch auch Kompromissbereitschaft zu sehen.

Abwägung der Gemeinde

Die Gemeinde verweist darauf, dass auch die Geschossigkeit im benachbarten Gebiet WA 11 von IV Vollgeschossen zur Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf II Vollgeschosse im derzeitigen Entwurf zum B-Plan reduziert wurde. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.4 A04

vom 17.07.2020

1.4.1 Erneuerbare Energien

1. In dem Flächennutzungsplan zu vermerken, bzw. vorzuschreiben, dass dort nur Gebäude errichtet werden dürfen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden dürfen.

Angesichts der Klimadiskussion und der schädlichen CO₂ Emissionen aus Gebäude und Verkehr ist es dringend erforderlich in solchen Gebieten, wie hier geplant, Vorschriften zu erlassen, die die Installation von CO₂ produzierenden Heizanlagen und andere Anlagen mit CO₂ Emissionen zu unterbinden.

Da es sich bei dieser Vorschrift nicht um einen negativen Aspekt, sondern eher um einen wirtschaftlichen Vorteil der künftigen Bauherren handelt, gibt es keine Hinderungsgründe.

Abwägung der Gemeinde

Derartige Festsetzungen gehören auf die Ebene eines Bebauungsplans. Die Gemeinde schafft mit dem F-Plan und B-Plan nur Möglichkeiten der Energieversorgung. Eine zwingende Vorgabe zur Energieversorgung wird seitens der Gemeinde nicht erfolgen. Sie überlässt diese Entscheidung dem Verantwortungsbewusstsein der Bauherren. Die Gemeinde folgt daher der Anregung nicht.

1.4.2 Fotovoltaik auf Lärmschutzwällen (F)

2. Ferner ist zuzulassen, dass auf den Lärmschutzwällen die Aufstellung bzw. die Montage von Photovoltaik-Modulen möglich ist.

Abwägung der Gemeinde

Derartige Festsetzungen gehören auf die Ebene eines B-Plans. Grundsätzlich soll der Lärmschutzwall auch dazu beitragen, die Siedlung nach außen hin in die Landschaft zu integrieren und den vorhandenen Knick weiterführen. Nach innen hin soll der bis zu 3 m hohe Wall begrünt werden, um die Siedlung nicht mit Glaswall einzufassen, auf den die Bewohner aus ihren Fenstern und Gärten schauen.

Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

2 ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1 B01 Landesplanung + Innenministerium vom 22.07.2020

Mit Schreiben vom 28.05.2020 informieren Sie über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg. Gegenstand der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen, Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen auf einer ca. 16 ha großen Flächen südlich der Kleingartenanlage. Damit sollen sowohl Baumöglichkeiten für verschiedene Formen des Einfamilienhausbaus (61 Einfamilienhäuser, 34 Doppelhäuser, 13 Reihenhäuser für ca. 108 Wohneinheiten) als auch für Geschosswohnungsbau (124 Wohneinheiten) und altengerechtes Wohnen (112 Wohneinheiten) geschaffen werden. Zusätzlich sollen eine Kindertagesstätte und ein Spielplatz entstehen. Eine Aussage über die zeitliche Entwicklung der Bauflächen ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 67 aufgestellt werden.

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 25.20.2018 zu der Planung Stellung genommen. Damals wurde festgestellt, dass die Flächen teilweise außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung liegen und somit zunächst ein Konflikt mit den landesplanerischen Zielsetzungen besteht.

Seitens der Landesplanung wurde jedoch in Aussicht gestellt, die Bedenken zurückzustellen, wenn die besondere Standorteignung der Fläche gegenüber der Flächenalternativen ausreichend begründet werden kann. Zusätzlich sollte die Erreichbarkeit zum zukünftigen Bahnhalt und den Versorgungseinrichtungen sichergestellt und ein bedarfsgerechter Anteil an Geschosswohnungsbauten festgesetzt werden. Weiter sollten eine Entwicklung der Fläche in mehreren Umsetzungsabschnitten sowie die Innenentwicklungspotenziale geprüft werden. Aussagen aus den von der Gemeinde Schönberg aufgestellten Konzepten sollten in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert werden. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wurde zurückgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schles-wig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integra-tion des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

2.1.1 Wohneinheiten und Abschnitte

In den Planunterlagen wurden Aussagen zu den möglichen Flächenalternativen ergänzt. Bei der Auswahl des Plangebiets wurden die verschiedenen Nutzungen, die Flächen-größe, eine möglichst zentrale Lage sowie ein guter Anschluss an den Ortskern als Kriterien berücksichtigt. Für die Alternativenprüfung wurde auf das Entwicklungs- und Tourismuskonzept der Gemeinde Schönberg zurückgegriffen. Die Fläche S13 vereint die meisten der gewählten Kriterien und wurde daher auch für die Entwicklung gewählt.

In der neuen Planzeichnung wurde ein kleiner Streifen im Osten zum Rosenweg ergänzt, um eine Anbindung des Wohngebietes an den Bahnhof zu generieren.

Insgesamt sollen durch die Planung ca. 344 Wohneinheiten entstehen. Dabei sieht die Planung die Entwicklung von 124 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau sowie 112 Wohneinheiten in seniorengerechten Wohnungsbau vor. Die Landesplanung geht davon aus, dass dieser Wohnungsmix in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festgesetzt wird.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass eine Entwicklung in mehreren Abschnitten zwar denkbar ist, jedoch wegen der geplanten zentralen Energieversorgung des Geschosswohnungsbaus sowie der unterschiedlichen Erschließung für den KFZ-Verkehr und Wärmeleitungen als wirtschaftlich ungünstig erachtet wird. Die Landesplanung geht jedoch davon aus, dass in der verbindlichen Bauleitplanung Aussagen zu Erschließungsabschnitten erfolgen, die einen geregelten Abverkauf der Grundstücke sowie eine bedarfsgerechte Entwicklung der Flächen sicherstellen. Gleichzeitig sollten in den Unterlagen Aussagen zur zeitlichen Entwicklung der Flächen getroffen werden.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Begründung des Bebauungsplans 67 wird detailliertere Aussagen zur abschnittsweisen Entwicklung des Gebietes machen.

2.1.2 Ziele der Landesplanung

Das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept hat zudem die potenziellen Entwicklungsflächen der Gemeinde Schönberg im Innenbereich untersucht.

Seitens der Landesplanung werden Bedenken hinsichtlich der Überschreitung der Achsenabgrenzung (siehe Regionalplan III) zurückgestellt, da die Standortbegründung nachvollziehbar ist, die (fußläufige) Erreichbarkeit des potenziellen Bahnhalts und der Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden soll und ein Wohnungsmix geplant ist, der den vorliegenden Bedarfslagen Rechnung trägt. Insofern wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt diese Feststellungen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 B02 Kreis Plön vom 10.07.2020

2.2.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung eines Wohnquartiers mit Erweiterung von Infrastruktur in Form einer Kindertagesstätte, ein fußgängerund radfahrerfreundliches Wegenetz und angemessene Grünflächen. Dieses Vorhaben soll den Bedarf an Einfamilienhausbau, Geschosswohnungsbau und altengerechten Wohnungsbau Rechnung tragen.

Auf der verbindlichen Ebene der Bauleitplanung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 67 in Aufstellung.

Seitens der Kreisplanung wird die Schaffung unterschiedlicher Wohnungsbautypen, vor allem der Geschosswohnungsbau und das Seniorenwohnen, begrüßt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, hier B-Plan Nr. 67, sollte der Anteil des Geschosswohnungsbau und Seniorenwohnen festgesetzt werden.

Auch die Anordnung der einzelnen Wohnungsbautypen und die zulässige Höhe der Bebauung, an die vorhandene Topographie, hier Hanglage, auszurichten, werden aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll erachtet.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt die Aussagen. Der B-Plan Nr. 67 wird Bereiche für geförderten Wohnungsbau und Seniorenwohnanlagen festsetzen.

2.2.2 Standortwahl

Für die Überprüfung möglicher Planungsalternativen und die Begründung des vorliegenden Plangebietes wurde das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept Schönberg 2030 (OTS) aus dem Jahr 2016 herangezogen. Für die Wahl des Plangebietes und den damit einhergehenden geplanten Nutzungen, wie Einfamilienhäuser, Seniorenwohnen und KiTa, spielten besondere Kriterien wie Größe, zentrale Lage im Innenbereich, Abrundung des Siedlungsgebietes und Anschluss an den Ortskern mit seinen Versorgungseinrichtungen eine wichtige Rolle. Der Ausschluss von alternativen Flächen, die im OTS als potentielle Entwicklungsflächen dargestellt sind, ist nachvollziehbar.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Keine Abwägung erforderlich.

2.2.3 Gleyböden (F)

Die UNB teilt mit:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Mit der Planung werden umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft in Bezug auf die Größe des Plangebiets einerseits und auf die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anderseits vorbereitet. Insbesondere die geplante Haupterschließung im Nordwesten mit der neuen straßenparallelen Zeilenbebauung sowie des Regenrückhaltebeckens in den Niederungsbereich der Brookau auf grundwasserbeeinflussten Gleyböden in einer Größe von ca. 1,3 ha ist naturschutzfachlich auch im Hinblick auf die Naturausstattung (Redder, Grünland, angrenzende Waldfläche) mit deren Wechselbeziehungen sehr kritisch zu sehen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die kritischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aber nicht in vollem Umfang geteilt. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches weist aufgrund der stark bindigen Bodenarten im Untergrund oberflächennahes Grundwasser auf, welches zu der Bildung von Gleyböden geführt hat. Durch die Straßenführung der L 211 auf einem Damm und der Bebauung am Rauhen Berg erfolgten erste Eingriffe. Es ist der Gemeinde bewusst, dass für den Bau der Straße sowie der straßenbegleitenden Bebauung und dem Bau des Regenrückhaltebeckens umfangreiche Bodenaustausch- und –aufhöhungen erforderlich werden. Diese Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung höher bewertet und ziehen einen erhöhten Kompensationsumfang nach sich. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches liegt der Grundwasserstand deutlich tiefer, so dass sich hier keine Gleye mehr entwickelt haben. Der Niederungsbereich der Brookau ist mit Ausnahme der Fläche für Regenrückhaltung in einem 40 m breiten Streifen von Geländeveränderungen ausgenommen, so dass die bestehenden Bodenverbindungen erhalten werden, ebenso im Bereich der Grünlandfläche südlich der Bebauung Rauher Berg. Da die bauliche Entwicklung Gemeinde Schönberg sich an vielen Stellen auf Böden mit deutlichem Wassereinfluss erstreckt, wird dieser Hinweis und die damit verbundenen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

2.2.4 Abweichung vom Landschaftsplan (F)

Die Begründung für die erheblichen Abweichungen von der bisherigen Landschaftsplanung der Gemeinde überzeugt naturschutzfachlich in diesem Teilbereich noch nicht.

Insbesondere der nordwestliche Teilbereich bedarf einer besonderen Betrachtung im B-Planverfahren, in dem die schutzgutsbezogenen Ausgleichserfordernisse abgearbeitet werden. Im Hinblick auf die vorgesehenen externen Ausgleichserfordernisse sind daher geeignete Ersatzflächen und -maßnahmen nachzuweisen.

Die Ankündigung den Landschaftsplan der Gemeinde fortzuschreiben, wird aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege meinerseits ausdrücklich begrüßt.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Während der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes kristallisierte sich der nun vorgelegte Geltungsbereich deutlicher als Schwerpunkt für eine Siedlungsentwicklung heraus als zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung 1992. Der Landschaftsplan markiert im Bereich der stark bewegten Topographie eine Grenze für die bauliche Beanspruchung der Fläche. Der Hangbereich sollte mit einer Waldanpflanzung vor Erosion geschützt werden. Diese Anpflanzung wurde nie durchgeführt und wäre wahrscheinlich erst bei einer baulichen Nutzung der östlichen Flächen zur Bildung des neuen Ortsrandes umgesetzt worden. Mit der Entscheidung der Gemeinde den Hangbereich mit in die Baugebietsentwicklung einzubeziehen, wurde der Grünstreifen nach Westen als Uferstreifen entlang der Brookau verschoben. Während der Landschaftsplan keinen Puffer zu dem Gewässer vorsieht, sondern direkt am Ufer einen Wanderweg und einen Reitweg vorsieht, sieht die jetzige Planung einen weniger intensiv genutzten Streifen an der Au vor, so dass Einträge aus der angrenzenden Nutzung minimiert werden.

Die Beanspruchung der feuchten Grünlandfläche für das Regenrückhaltebecken ist der natürlichen Höhenlage geschuldet und der Möglichkeit über den Bau des Beckens an dieser Stelle, auch Oberflächenwasser aus den Kleingärten und den nördlich angrenzenden Flächen am Kuhlenkamp einbeziehen zu können, um somit die in der Gemeinde an vielen Stellen durch den hohen Grundwasserstand angespannte Situation der Oberflächenentwässerung etwas zu entzerren. Die Beanspruchung der ökologisch höher wertigen Fläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen höheren Kompensationsumfang nach sich ziehen.

Zur Kompensation der Eingriffe dieser Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen im direkten Grenzbereich der Niederung der Schönberger Au Niederung vorgesehen. Flächen, die zurzeit ackerbaulich genutzt werden und im Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen.

2.2.5 Altlasten

Die Untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Auf dem für die Kindertagesstätte vorgesehenen Grundstück, Rauher Berg 19 (Flurstück 19/5), wurden bis 1997 eine Tankstelle und ein Bremsenservice betrieben. Für das Grundstück besteht ein Eintrag als Archiv-Fall. Im Februar 2018 erfolgte eine orientierende Untersuchung (OU) unter Berücksichtigung einer potentiellen Folgenutzung als Kinderspielfläche. Der Altlastverdacht wurde durch die OU ausgeräumt. Beim Ausbau der unterirdischen Treibstofflagerbehälter wurde belastetes Bodenmaterial aus den Lagerflächen beseitigt und unbelastetes Bodenmaterial eingebracht. Kleinräumige Bodenbelastungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen die Eignung des Standortes durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Da die orientierende Untersuchung keine Altlasten aufgezeigt hat, können allenfalls noch kleine Belastungen vorhanden sein, die im Rahmen der Bauarbeiten zu beseitigen sind. Dies ist als Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Begründung √

2.2.6 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern ("vorsorgender Bodenschutz"). Die heutige Ackerfläche im Süden des Plangebiets weist sowohl im Westen, als auch im Osten Bereiche erhöhten Gefälles auf. In diesen Bereichen ist der Boden besonders durch Erosion gefährdet und entsprechend zu schützen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die genannten durch Erosion gefährdeten Bereiche werden im Rahmen der Planung begrünt bzw. vor Überbauung vorschriftsmäßig entfernt und andernorts wiederverwendet. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Tiefbauarbeiten gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.

2.2.7 Versickerungsfähige Oberflächen

Weiterhin wird der Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen empfohlen.

Seitens der UBB bestehen gegen den derzeitigen Stand der Planung keine Bedenken.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird im Rahmen des B-Plans 67 Textliche Festsetzungen zu versickerungsfähigen Oberflächen treffen. Im Rahmen der F-Plans ist dies nicht möglich.

2.2.8 Abwasser (H)

Die Untere Wasserbehörde teilt mit:

Die Gemeinde Schönberg ist für die im B.- Plan Nr. 67 dargestellte Planungsfläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schönberg betreibt der Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg (OEB) zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird entsprechend verfahren.

2.2.9 Regenwasser (H)

Die in der Begründung zum F.-Plan unter 4.1.1 genannte Planung des genehmigungspflichtigen Regenrückhaltebeckens durch Ing.-Büro Hauck liegt der unteren Wasserbehörde vor. Trotzdem ist der gemeinsame Einführungserlass des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten "Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Niederschlagswasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung" vom 10.10.2019 im Rahmen des B.-Planverfahrens Nr. 67 zwingend zu beachten. Die gegebenenfalls notwendigen Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Erst nach Eingang von erlaubnis- bzw. genehmigungsfähigen Unterlagen, kann über die Sicherung der Entwässerung im Rahmen des B.-Planverfahrens Nr. 67 abschließend entschieden werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die zwischen GUV Schönberger Au und der Gemeinde festgelegte Einleitungsmenge von 24 l/s momentan nicht durch die Vorgaben des Erlasses überprüft ist.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens die genannten Nachweise und Unterlagen vorlegen.

2.2.10 Hochwasser

Das betroffene Plangebiet liegt laut der Hochwassergefahrenkarten gemäß Art. 6 Abs. 3 HWRL des Landes Schleswig-Holstein (EU-HWRL, 2. Berichtszyklus 2018-2021) außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2.11 Reduzierung von Niederschlagswasser

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des B-Plans 67 mit diesen Fragestellungen befasst und textliche Festsetzungen zu Reduzierung des Niederschlagsableitungsmengen erarbeitet. Im Rahmen des F-Plans ist dies nicht möglich.

2.3 B03 Wirtschaftsministerium – Abt. Verkehr vom 30.06.2020

2.3.1 Stellungnahme vom 02.11.2018

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-073 vom 02.11.2018 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Stellungnahme vom 02.11.2018 ist in der Planung berücksichtigt.

2.3.2 Kreisel

Ergänzend zu meiner o. g. Stellungnahme sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Die Planungs- und Entwurfsunterlagen der Knotenpunktsumgestaltung Landesstraße 50 / Landesstraße 211 mit Anbindung des Plangebietes sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) abzustimmen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 2. Sämtliche Kosten der neuen Einmündung sowie des Kreisverkehrsplatzes in der Landesstraße 50 / Landesstraße 211 gehen gemäß § 35 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) zu Lasten des Planungsträgers.

Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für den Kreisverkehrsplatz gemäß § 36 (1) StrWG dem Land durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind. Über den Bau des Kreisverkehrsplatzes und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schönberg und dem LBV.SH zu schließen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird gemäß Punkt 1 verfahren und nimmt die Aussagen zu Punkt 2 sowie zu den Mehrunterhaltungskosten zur Kenntnis und wird sich diesbezüglich mit dem Einwender abstimmen.

2.4 B04 NABU vom 26.06.2020

Der NABU bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben angegebenen Verfahren und nimmt nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter wie folgt Stellung.

2.4.1 Standortwahl

Grundsätzlich ist der NABU der Ansicht, dass mit der F-Planänderung ein weiteres großes Baugebiet in der Probstei entwickelt werden soll. Auch in Probsteierhagen, Stein und Heikendorf gibt es entsprechende Planungen und Überlegungen. Es ist damit klar, dass der viel beklagte Landschaftsverbrauch - hier im Rahmen der Suburbanisierung im Raum Kiel und Umgebung - fortschreitet. Die in der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 7 dargestellten Alternativen werden verworfen, weil sie entweder zu weit vom Ortskern entfernt sind (S1 bis 6 und S9), zu klein sind (58, 11 und 12) oder an Gewerbegebiete anschließen.

Das Argument der Entfernung vom Ortskern wird angeführt, doch ist insgesamt deutlich, dass bei konsequenter Ausschöpfung der Alternativen ein Teil der Nachfrage nach Wohnraum befriedigt werden kann.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Aufteilung der geplanten Bebauung auf mehrere Grundstücke verringert den Verbrauch von Boden nicht. Sie ist jedoch wegen der Besitzverhältnisse und der verschiedenen Erschließungssysteme und der aufzustellenden Bauleitplanungen wesentlich aufwendiger und

langwieriger. Die Nähe von Gewerbegebieten ist wegen der Lärmimmissionen grundsätzlich problematisch. Die Bauarbeiten können zudem in Plangebiet mit deutlich geringerer Belastung der bestehenden Wohngebiete erfolgen.

Die genannten Grundstücke sind weiterhin zukünftige Flächen für die Entwicklung Gemeinde im den Bereichen Wohnen bzw. Gewerbe.

Die Entfernung zum Ortszentrum ist ein wichtiges Kriterium, will man Kfz-Verkehr vermindern.

Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

2.4.2 Landschaftsplan (F)

Es ist bedauerlich, dass die Gemeinde den einfachen Weg geht und eine Fläche ausweist, die im vorliegenden Landschaftsplan nicht für die Bebauung vorgesehen ist.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde geht keinen einfachen Weg, sondern wird den nun in die Jahre gekommenen Landschaftsplan überarbeiten. Die Gemeinde verweist zudem auf Punkt 2.4.4.

Die Gemeinde teilt diese Bedenken nicht.

2.4.3 Nachfrage durch Bahnanschluss

Unter 1.5. wird spekuliert, dass die Bahnlinie Kiel Schönberg die Nachfrage nach Wohnraum steigen lassen wird. Dieses Argument ist wenig faktisch und daher nicht überzeugend.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Es ist allgemein bekannt, dass gute Verkehrsinfrastruktur die Attraktivität eines Standortes steigert. Es ist daher sinnvoll die bauliche Entwicklung an Standorten zu konzentrieren, die über eine umweltverträgliche und kostengünstige Verkehrsverbindung verfügen.

Die Gemeinde teilt daher diese Bedenken nicht.

2.4.4 Landschaftsplan (F)

Zur Planung selbst ist zu sagen, dass Sie den noch gültigen Landschaftsplan nicht berücksichtigt. Der NABU wendet sich dagegen, dass ein neuer "passender" Landschaftsplan erstellt werden soll, damit die Gemeinde ihren Bebauungsplan Nr. 6 realisieren kann (Seite 13 der Begründung).

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Leider wird vom NABU nicht dargelegt, was gegen eine Änderung des Landschaftsplanes spricht. Ein Plan ist eine Absichtserklärung. Absichten können sich jedoch aufgrund neuer Fakten ändern.

Dies gilt für Landschaftspläne ebenso wie für F-Pläne. Sinnvolle Änderung müssen möglich sein. Die Gründe sind im Umweltbericht erläutert.

Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

2.4.5 Feuchtgrünland (F)

Der Landschaftsplan von 1992 weist beispielsweise im nördlichen Teil des Geltungsbereiches Feuchtgrünland auf. Diese Art Grünland ist eine CO₂-Senke und hat so eine positive Auswirkung auf die Klimaziele unseres Landes.

Die ausgearbeitete Variante D (Seite 16 der Begründung) sieht hier eine Regenrückhaltung vor, was der NABU ablehnt, da Feuchtgrünland geschützt werden muss.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde teilt die Ansicht über die Bedeutung von Grünland hinsichtlich der Auswirkungen auf das Lokalklima. Die baulich beanspruchten Grünlandflächen sollen daher durch die Neuentwicklung von Dauergrünlandflächen im direkten Zusammenhang der Salzwiesen im Bereich der Schönberger Au großflächig kompensiert werden. Mit der Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit einem Dauerwasserspiegel und der Anlage der Retentionsmulde im Geltungsbereich werden auch vor Ort temperaturregelnde Grün- und Wasserflächen entstehen sowie Feuchtstandorte mit einer entsprechenden Vegetationzusammensetzung.

2.4.6 Fläche für Erzeugung etc.

Nach § 5 Bau GB (2) Nr. 2 b ist im vorliegenden F-Planentwurf eine Fläche für Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Wärme und Strom vorgesehen, ohne dass das näher spezifiziert wird, was aber nach § 5 BauGB möglich wäre. Die angesprochene Trafostation unter 4.2.4 der Begründung ist in der Planzeichnung nicht zu finden bzw. es ist unklar, ob die oben angegebene Fläche gemeint ist.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Auf der Ebene eines F-Plans sind derart detaillierte Festsetzungen nicht sinnvoll. Dies erfolgt im Bebauungsplan. Der Hinweis auf eine Trafostation dient lediglich der Erläuterung der dort angedachten Einrichtungen.

Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

2.5 B05 Landeseisenbahnverwaltung vom 04.06.2020

in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.

Das Plangebiet grenzt an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Süd - Schönberg/Holst. des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und -genehmigungsbehörde berührt.

Des Weiteren beinhaltet das Plangebiet die Fläche der ehemaligen Gleistrasse zum Güterbahnhof Schönberg der Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH auf dem Flurstück 14/20.

Diese Fläche wurde seitens der Planfeststellungsbehörde im LBV-SH mit Bescheid LS 401-622.228-4.0 am 08.04.2008 gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH Berücksichtigung finden:

2.5.1 Bahnübergang

Bei der Planung und Ausführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen längs der Bahnstrecke sind in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH Betroffenheiten hinsichtlich des in km 19,641 der Strecke Kiel Süd - Schönberg vorhandenen privaten Bahnübergangs zu berücksichtigen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Planung ist mit der AKN abgestimmt. Der Bahnübergang im Südosten des Plangebiets wird nicht mehr über das Plangebiet zu erreichen sein.

2.5.2 Hinweise

- Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II, § 6 und§ 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände sofern nicht gesondert vereinbart sind auszuschließen.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.
- Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Entsprechende Hinweise sind in die Begründung des B-Plans 67 aufzunehmen.

Begründung BP √

2.5.3 Stärkerer Bahnverkehr

Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass im Zuge der Ertüchtigung der Strecke Kiel Süd - Schönberg für den Schienenpersonennahverkehr mit einer stärkeren Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu rechnen ist und diese keiner weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedarf.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde hat dies bei ihren Planungen berücksichtigt.

2.5.4 Beteiligung

An der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH bitte ich mich zu beteiligen.

Hinsichtlich eventuell beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen und sonstigen Maßnahmen beteiligen Sie bitte auch die AKN Eisenbahn GmbH an der vorliegenden Bauleitplanung.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird die Landeseisenbahnverwaltung und auch die AKN weiterhin bei den Planungen beteiligen.

2.6 B06 AKN vom 09.06.2020

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 67 sowie der 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Schönberg entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:

2.6.1 Haftungsausschluss

1. Die Bahn haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart des Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Aussage ohne juristische Bewertung zur Kenntnis.

2.6.2 Auflagen

- 2. Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.
- 3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 822 - Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle der DB AG.

- Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese/solche Maßnahmen gilt der Veranlassergrundsatz.
- 5. Weitere Auflagen aus vorherigen Stellungnahmen zum gleichen Sachverhalt behalten Ihre Gültigkeit.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

In die Begründung zum B-Plan 67 sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Begründung BP √

2.6.3 Beteiligungen

6. Wir bitten, die Landeseisenbahnaufsicht ebenfalls an dem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird die Landeseisenbahnverwaltung und auch die AKN weiterhin bei den Planungen beteiligen.

2.7 B07 Landesbetrieb Küstenschutz vom 05.06.2020

2.7.1 Hochwasser

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Bauverbote gem. § 82 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.

Da der Geltungsbereich des F- Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Dünen, Meeresstrand, Strandwällen oder Steilufern steht, trifft das Nutzungsverbot (...) gem. § 81 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 80 LWG nicht zu.

Genehmigungen gem. §§ 80 bzw. 81 LWG sind somit nicht erforderlich.

Die Flächen liegen mit über 5 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.

Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren ist nicht notwendig.

Hinweise:

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 B08 Archäologisches Landesamt vom 22.06.2020

2.8.1 Stellungnahme

Unsere Stellungnahme vom 15.01.2019 und unsere Mail vom 23.10.2019 wurde richtig in den Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg übernommen. Sie sind weiterhin gültig.

2.8.2

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Nicht erforderlich

2.9 B09 Landesamt für Denkmalpflege vom 06.07.2020

2.9.1 Umgebungsschutz

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnraum, dazugehöriger Infrastruktur, Wegenetzen und öffentlichen Grünflächen betrifft die Umgebung des Kulturdenkmals "Kath. Kirche St. Ansgar mit Ausstattung", Kuhlenkamp 29. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Die Kirche St. Ansgar liegt städtebaulich wirksam an der Einmündung der Straße Kuhlenkamp in die Schönberger Ortszufahrt "Rauher Berg" auf einer leichten Anhöhe (Warft). Sie zählt zu den 64 katholischen Kirchen, die nach dem Zweiten Weltkrieg, zwischen 1948 und 1962, in Schleswig-Holstein gebaut wurden, um den aus Ostgebieten Geflüchteten eine religiöse Heimat zu geben. Geplant vom Paderborner Architekt Bernhard Lippsmeier (1885–1958), wurde sie 1956 in nur wenigen Monaten errichtet (Grundsteinlegung Herbst 1956, Einweihung 23.12.1956). Die erste Erweiterung erfuhr die

Kirche ab 1968, wurde 1976 dann nach Plänen des Kieler Architekten Egon Hauzeur fertiggestellt und mit Buntglasfenstern von Johannes Beeck (1927–2010) ausgeschmückt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegenüber der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf das Kulturdenkmal und die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH ist in den Planunterlagen hinzuweisen. So sind Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), ebenfalls genehmigungspflichtig und bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Begründung ist mit einem Hinweis auf den Umgebungsschutz zu ergänzen.

Begründung √

2.10 B10 Wasserbeschaffungsverband vom 10.10.2018

2.10.1 Löschwasserversorgung (H)

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die "Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau" geregelt.

Zur Begründung 4.2.3: "Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau gewährleistet":

Diese Feststellung ist nur in Bezug auf die Trinkwasserversorgung korrekt. Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune.

Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Löschwasserversorgung von 96 m³/h wird durch die Gemeinde, nicht durch den WBV Panker-Giekau sichergestellt. Die Anzahl und Lage der Hydranten wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr festgelegt. Die Begründung ist entsprechend zu ändern.

Begründung √

2.11 B11 Schleswig-Holstein Netz AG vom 04.06.2020

2.11.1 Stellungnahme

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme vom 09.10.2018 weiterhin Bestand hat.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Stellungnahme vom 09.10.2018 ist berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 B12 Dataport vom 05.06.2020

2.12.1 Stellungnahme

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 B13 Deutsche Telekom vom 18.09.2018

2.13.1 Planungs- und Ausführungshinweise

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikationseinrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbaufirmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 B14 Kabel Deutschland vom 15.06.2020

2.14.1 Keine Einwände

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 B15 Kampfmittelräumdienst vom 19.06.2020

2.15.1 Kein Abwurfgebiet

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 B16 Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 24.06.2020

2.16.1 Keine Einwände

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.05.2020 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 B17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 02.07.2020

2.17.1 Keine Bedenken

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind.

Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 B18 Handwerkskammer Lübeck vom 02.07.2020

2.18.1 Keine Bedenken

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde erwartet keine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 B19 IHK zu Kiel vom 03.07.2020

2.19.1 Keine Einwände

Die IHK zu Kiel erhebt keine Einwände gegen die geplante Änderung.

Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.